

Hinweis zum Antrag auf Erteilung eines Erbscheins

Welche Unterlagen müssen Sie vorlegen?

A.

Ist kein Testament oder Erbvertrag vorhanden, ist gesetzliche Erbfolge eingetreten.

- Personalausweis oder Reisepass
- Sterbeurkunde des/der Erblassers/Erblasserin (Original oder beglaubigte Ablichtung)
- Familienstammbuch
- Angaben über die vollständigen Namen und Anschriften aller Miterben

B.

Ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden, so muss zunächst die Eröffnung durch das Nachlassgericht erfolgen.

- Personalausweis oder Reisepass
- Sterbeurkunde des/der Erblassers/Erblasserin (Original oder beglaubigte Ablichtung)
- Alle Testamente, die vorhanden sind im Original bzw. Angaben über vorhandene Erbverträge
- Angaben über die vollständigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Erben

Sobald die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen erfolgt und Ihnen übersandt worden ist, kann der Erbscheinsantrag beim Nachlassgericht oder einem Notar Ihrer Wahl beurkundet werden.

Sofern die Beurkundung durch das hiesige Nachlassgericht erfolgen soll, vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch (0208 4509 – 102, 103, 125 oder 131) einen Termin und bringen Sie unbedingt Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass zu dem Termin mit!

Kosten im Erbscheinsverfahren

Der Antrag zur Erteilung eines Erbscheines ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Vermögenswert des Nachlasses.

Die Gebühren für die Berechnung der Kosten sind bei Beurkundung durch das Gericht oder eine/n Notar/in gleichhoch. Die Notarin/der Notar erhebt daneben lediglich die Mehrwertsteuer. Dafür hat eine Beurkundung durch eine/n Notar/in den Vorteil, dass Sie die Beurkundung in der Regel nach Ihrem eigenen Arbeitsende/Dienstschluss vornehmen lassen können und nicht extra freinehmen müssen. Längere Wartezeiten – wie durch das hohe Publikumsaufkommen bei Gericht - werden so in der Regel vermieden.